

Beschluss Nr. 2024-179 | Signatur 0.0.1.3 | Geschäft 2022-0717

Gebührentarif, Änderungen per 1. Januar 2025

Ausgangslage

Der geltende Gebührentarif wurde letztmals mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-6 vom 23. Januar 2024 mit Wirkung ab 1. Februar 2024 angepasst (Art. 43 Feuerungskontrolle, Feuerschau, Feuerungsanlagen). Die Gebühren wurden von den Verwaltungsbereichen überprüft. Dem Gemeinderat werden folgende **Änderungen** unterbreitet:

Art. 7 Personalkosten

Die Gemeinden Rafz und Wil arbeiten neu bei der Stellvertretung der Brunnenmeister zusammen. Dazu wurde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die aufgewendeten Stunden werden aufgeschrieben und gegenseitig anhand der jeweils geltenden Stundenansätze in den Gebührenvorschriften vergütet. Im Gebührentarif der Gemeinde Rafz beträgt der Stundenansatz aktuell Fr. 70.--, im allgemeinen Gebührenreglement der Gemeinde Wil Fr. 90.-- (jeweils exkl. MWST). Im Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-122 vom 6. August 2024 zur Genehmigung der Leistungsvereinbarung wurde festgehalten, dass der Stundenansatz demjenigen von Wil angepasst werden soll, damit keine unterschiedlichen Ansätze mehr bestehen. Ein höherer Ansatz rechtfertigt sich auch deshalb, weil die Pikettleistungen zusätzlich vergütet werden und in der bisherigen Kalkulation des Stundenansatzes nicht enthalten waren. Der Stundenansatz für den/die Brunnenmeister/in beträgt neu Fr. 90.--.

Weitere Änderungen in Art. 7:

- Sachbearbeiter/in Verwaltung und Werkbetrieb, Lernende/r Verwaltung und Werkbetrieb: Streichung „und Werkbetrieb“, da Werkbetrieb zur Verwaltung gehört
- Hauswart/in: neu gleicher Ansatz wie Werkmitarbeiter/in Fr. 50.-- bis Fr. 75.-- (bisher Fr. 70.--)
- Reinigungsmitarbeiter/in: neuer Ansatz Fr. 45.-- (bisher Fr. 40.--)

Art. 19 Baulicher Zivilschutz und Art. 83 Schutzraumkontrollen

Art. 83 wird aufgehoben, weil die Ansätze für die Schutzraumkontrollen bereits in Art. 19 aufgeführt sind. Zugleich erfolgen Anpassungen.

Art. 22 Übrige Gebühren

Neu soll auch die Rückweisung eines Baugesuchs nach Aufwand verrechnet werden können. Bisher war im Gebührentarif lediglich der Rückzug eines Baugesuchs nach Aufwand enthalten. Ausserdem wird eine separate Position für die Nachforderung von Unterlagen/Aktenergänzung aufgeführt, wofür eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden kann.

Art. 25 Saalsporthalle, Turnhallen und Aussenanlagen, Art. 26 Singsäle Götze und Schalmacker, Art. 27 Saalsporthalle für Veranstaltungen

Einzelne Mieter nutzen leerstehende Infrastrukturen ohne Reservation. Nachträglich kann maximal die Gebühr für die genutzten Anlagen verrechnet werden. Damit diese Mieter gebüsst werden können, fehlt die rechtliche Grundlage. In den vorerwähnten Artikeln ist ein Zusatz einzufügen, wonach die Gemeinde eine Nachverrechnung mit einem Aufschlag von 100 % vornehmen kann.

Anlässlich der Prüfung des Sachbereichs Schule wurde festgestellt, dass der folgende Passus im Gebührentarif nicht mehr aufgeführt ist, aber immer noch angewendet wird: *Für Kinder- und Jugendkurse ortsansässiger und „Rafzerfeld“-Vereine, J+S-Kurse und für Nonprofit-Angebote für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Rafz werden keine Gebühren erhoben.*

Das Nutzungsreglement für Schul- und Sportanlagen inkl. Räumlichkeiten für Sport, Bewegung und Kultur wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2015-258 vom 1. September 2015 genehmigt und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Im Anhang B zu diesem Reglement waren die Nutzungsgebühren aufgeführt und war zusätzlich eine Tabelle mit Erläuterungen und Spezialbestimmungen enthalten. Mit der

Überarbeitung des Nutzungsreglements und der gleichzeitigen Erstellung des neuen Gebührentarifs im Dezember 2017 wurden Teile dieser Tabelle an anderer Stelle aufgeführt. Die Bestimmungen zu den Ermässigungen für Kinder und Jugendliche wurden aus unerfindlichen Gründen nicht integriert. Der vorerwähnte Zusatz ist somit in einem modifizierten Wortlaut in Art. 25 (Saalsporthalle, Turnhallen und Aussenanlagen) aufzunehmen. Ein separater Abschnitt in Art. 25 wird für J+S-Lager eingefügt.

Präzisierung Begriff „Rafzerfelder“ in Art. 25 bis 28

Die Bezeichnung „Rafzerfelder“ Vereine und Organisationen hat in der Vergangenheit zu Missverständnissen geführt. Es wird eine Präzisierung vorgeschlagen, dass die aufgeführten Tarife für Vereine und Organisationen aus den Rafzerfelder Gemeinden Wil, Hüntwangen, Wasterkingen, Eglisau, Buchberg und Rüdlingen gelten. Diese Präzisierung erfolgt in Art. 25 Abs. 7 und 10, Art. 26 Abs. 6, Art. 27 Abs. 6 und Art. 28 Abs. 5.

Art. 36 Freibad Rafzerfeld

Auswärtige können keine Saisonkarten im Vorverkauf erwerben. Beim Übertrag vom alten in den neuen Gebührentarif per 1. Januar 2024 geriet diese Zeile in Abs. 6 versehentlich in die Auflistung. Die Zeile wird daher gestrichen.

Auftrag zur Überprüfung von weiteren Benützungsgebühren in Art. 25 bis 27

Gemäss Koordinationsstelle für Sport und Kultur sind die Tarife für externe Mieter offenbar sehr attraktiv. Es kommen vermehrt Anfragen von Vereinen aus der weiteren Umgebung, um in Rafz Sportturniere und auch grosse Events (insbesondere Festivitäten anderer Kulturen) durchzuführen. Diese Vermietungen führen erfahrungsgemäss zu einem grossen Aufwand für die Hauswarte und benötigen oft sehr viel Beratung seitens der Schulverwaltung. Die Schulverwaltung würde eine Anpassung der Tarife für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung befürworten (betrifft Art. 27 Abs. 7). Für private, geschäftliche und auswärtige Nutzer sollte es ausserdem nicht mehr möglich sein, die Anlagen zum vergünstigten Tarif „Jahresstunde“ zu mieten oder dieser müsste stark erhöht werden (betrifft Art. 25 Abs. 8 und 11, Art. 26 Abs. 7).

Der Gemeinderat nimmt die Feststellung entgegen und beauftragt die Abteilung Immobilien, die Tarife in den vorgenannten Artikeln zu überprüfen und dem Gemeinderat einen mit der Koordinatorin für Sport und Kultur abgesprochenen Vorschlag zur Anpassung vorzulegen.

Erwägungen

Gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung passt der Gemeinderat die Gebühren an, wenn die Umstände es verlangen. Die beschriebenen Anpassungen sind nachvollziehbar und begründet. Sie können beschlossen und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden.

Der Beschluss über die Gebührenanpassungen bzw. die Änderungen im Gebührentarif sind gestützt auf § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Gebührenanpassungen und die Änderungen im Gebührentarif werden genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales und Dienste wird mit der amtlichen Publikation dieses Beschlusses und der Nachführung der Rechtssammlung auf der Website beauftragt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

4. Die Abteilung Immobilien wird beauftragt, die Tarife in Art. 25 bis 27 gemäss den vorstehenden Ausführungen zu überprüfen und dem Gemeinderat einen mit der Koordinatorin für Sport und Kultur abgesprochenen Vorschlag zur Anpassung vorzulegen.
5. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI)
 - Ressortvorsteher Ressourcen und Immobilien Roman Neukom (per E-Mail)
 - Leiter Bau und Planung Christian Jäggli (per E-Mail)
 - Leiter Immobilien Willy Staiger (per E-Mail)
 - Koordinatorin für Sport und Kultur Barbara Bauert (per E-Mail)
 - Leiterin Finanzen Regula Gisler (per E-Mail)

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber